

Therapieausbildung zum PP und KJP – Überblick über die Ausbildungen

- 2.1 Gesetzliche Grundlagen, Vereinbarungen, Richtlinien – 6**
 - 2.1.1 PsychThG – 6
 - 2.1.2 PsychTh-APrV und KJPpsychTh-APrV – 7
- 2.2 Die Teile der Ausbildung – 8**
 - 2.2.1 Theoretische Ausbildung – 8
 - 2.2.2 Praktische Tätigkeit – 8
 - 2.2.3 Praktische Ausbildung – 9
 - 2.2.4 Supervision – 10
- 2.3 Selbsterfahrung – 11**
- 2.4 „Freie Spitze“ – 12**
- 2.5 Ablauf der Ausbildung – 13**
 - 2.5.1 Voraussetzungen für die Psychotherapieausbildung – 13
 - 2.5.2 Bewerbungsverfahren – 13
 - 2.5.3 Vertragliche Vereinbarungen – 13
 - 2.5.4 Zeitlicher Ablauf einer Ausbildung – 14
 - 2.5.5 Abschluss der Ausbildung – 17
- 2.6 Zusammenfassung – 17**

In diesem Kapitel sind zunächst die gesetzlichen Grundlagen der Ausbildung dargestellt, anhand derer die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung mit ihren Implikationen für den Ausbildungssuchenden erläutert werden. Die in diesem Kapitel nur im Überblick dargestellten Ausbildungsteile werden in späteren Kapiteln noch genauer beschrieben. Näher eingegangen wird auf den Ausbildungsteil Selbsterfahrung und auf die sog. „Freie Spitze“.

2.1 Gesetzliche Grundlagen, Vereinbarungen, Richtlinien

Die gesetzliche Grundlage der neuen Berufe PP und KJP bildet das „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kindes- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (PsychThG). Im PsychThG finden sich die grundlegenden Bestimmungen zu den entsprechenden Ausbildungen (www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html, abgerufen am 11.2.2016).

Die ausführliche Ausgestaltung der Ausbildungen und Prüfungen regeln vom Bundesministerium für Gesundheit erlassene Rechtsverordnungen (► § 8 PsychThG). Bei diesen Rechtsverordnungen handelt es sich zum einen um die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten“ (PsychTh-APrV) und zum anderen um die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (KJPPsychTh-APrV). Die Umsetzung der Verordnungen liegt in der Verantwortung der Landesgesundheitsbehörden. Da in den verschiedenen Bundesländern die Verordnungen z. T. unterschiedlich ausgelegt wurden, wurden durch eine **Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden** (AOLG) einheitliche Umsetzungsregelungen verfasst (Vogel et al. 2003). Die Ausbildungsbedingungen sind also durch verschiedene gesetzliche Ebenen bestimmt (■ Abb. 2.1).

Eine Besonderheit in der Ausbildung zum PP und zum KJP liegt darin, dass im Gesetz und in den dazugehörigen Rechtsverordnungen zwar von Ausbildungen gesprochen wird, gleichzeitig aber das Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Anwendung findet (gem. § 7 PsychThG). Dies bedeutet, dass keine Ausbildungsvergütung gezahlt werden muss, sondern Ausbildungsgebühren von den Ausbildungsteilnehmern

erhoben werden dürfen. Ausbildungsförderung (BAföG) kann jedoch beantragt werden (► Abschn. 4.3.2). In § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG findet sich die Regelung, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter gewissen Bedingungen weitere Ausbildungsstätten außer Hochschulen bestimmen kann, für deren Besuch Ausbildungsförderung geleistet wird. Eine entsprechende Rechtsverordnung, die „Verordnung über die Ausbildung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (PsychThV) wurde verfasst.

2.1.1 PsychThG

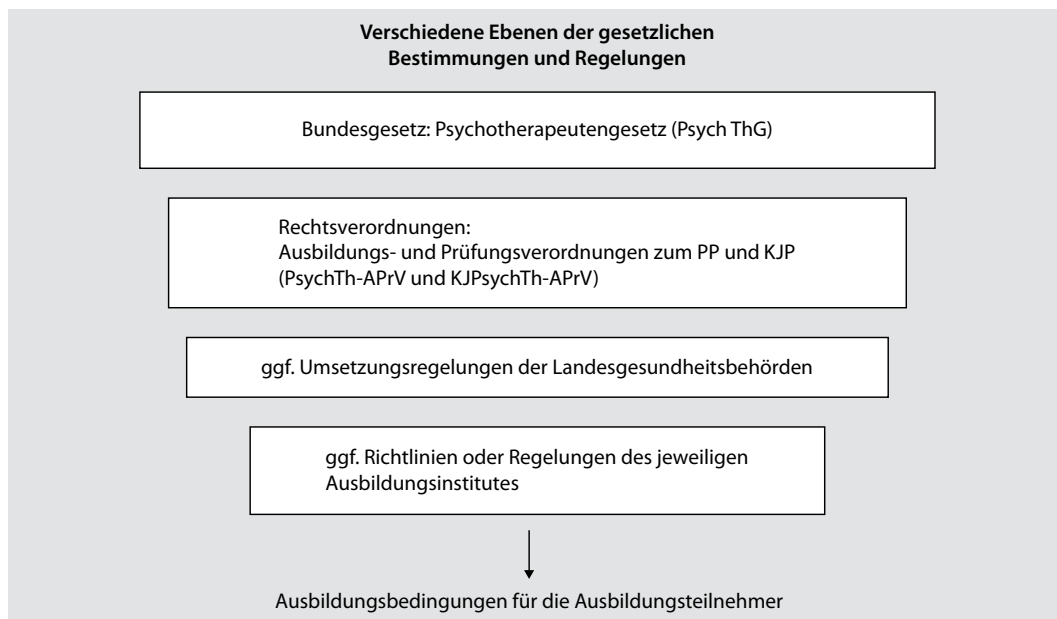
Das PsychThG wurde am 12.02.1998 vom Bundestag und am 06.03.1998 vom Bundesrat verabschiedet, am 16.06.1998 vom Bundespräsidenten unterzeichnet, veröffentlicht und trat am 01.01.1999 in Kraft. **Vor der Verabschiedung des PsychThG** erbrachten psychotherapeutisch tätige Diplom-Psychologen ihre psychotherapeutischen Leistungen ohne geregeltes Berufsrecht. Sie hatten zwei gesetzliche Grundlagen, auf deren Basis sie tätig werden konnten:

- die berufsrechtliche Grundlage nach § 1 des Heilpraktikergesetzes (HPG) und
- die sozialrechtliche „Kann“-Bestimmung des Delegationsverfahrens und die Kosten-erstattung nach § 13 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Kapitel 5 (SGB V).

Als niedergelassene Heilpraktiker konnten die Psychotherapeuten ebenfalls tätig werden. Nachteile des Systems waren:

- kein Titelschutz als Psychotherapeuten, da dieser Beruf nicht existierte,
- kein gleichberechtigtes Arbeiten mit der Ärzteschaft,
- im Delegationsverfahren hatten Patienten kein Erstzugangsrecht zum PP; PP konnten Patienten nur behandeln, wenn diese vom Arzt mit einer entsprechenden Überweisung geschickt wurden.

Im Zuge des Inkrafttretens des PsychThG mussten auch die Psychotherapierichtlinien und die



■ **Abb. 2.1** Ebenen der gesetzlichen Bestimmungen

Psychotherapievereinbarungen grundlegend überarbeitet werden. Dieser Umstand ergab sich aus der geänderten Rechtsstellung der PP und KJP, da diese durch das PsychThG die Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung erhielten und daher Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen wurden (Deutsches Ärzteblatt vom 21.12.1998).

➤ **Mit dem PsychThG und den gleichzeitig durchgeführten Veränderungen des Sozialgesetzbuches ist nun die berufsrechtliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Anerkennung des Berufsstandes des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewährleistet (Pulverich 1998).**

Das PsychThG regelt also die Bedingungen für den „neuen“ Berufsstand Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Die Berufsbezeichnung Psychotherapeut ist geschützt und darf nur von PP, KJP und Ärzten mit psychotherapeutischer Ausbildung oder Weiterbildung geführt werden (► § 1 Abs. 1 PsychThG). Auch die Ausbildung selbst wird grob umrissen (► § 5 PsychThG).

➤ **Im Psychotherapeutengesetz wird die Therapieausbildung grob umschrieben. Sie dauert als Vollzeitausbildung laut PsychThG § 5 Abs. 1 mindestens 3 Jahre oder als Teilzeitausbildung berufsbegleitend mindestens 5 Jahre.**

2.1.2 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV

Die zum Gesetz gehörigen, vom Bundesministerium für Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnungen (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 traten wie das PsychThG zum 01.01.1999 in Kraft. Die Rechtsverordnungen enthalten die konkrete Ausgestaltung der Therapieausbildungen zum PP und zum KJP.

In § 1 der PsychTh-APrV wird das Ziel der Ausbildung umrissen. Die Ausbildung soll auf Ausbildungsplänen basieren und eingehende Grundkenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren vermitteln. Dabei ist die Ausbildung am **wissenschaftlichen Erkenntnisstand** zu

orientieren und **praxisnah** und **patientenbezogen** durchzuführen. In den weiteren Paragraphen der PsychTh-APrV werden die die Ausbildungsteile, die in § 1 benannt werden, genauer erläutert. Sehr ähnlich ist auch die KJPPsychTh-APrV gestaltet.

2.2 Die Teile der Ausbildung

Insgesamt beinhaltet die Therapieausbildung gem. § 1 Abs. 3 PsychTh-APrV **mindestens 4.200 Stunden** und setzt sich aus folgenden Ausbildungsbestandteilen zusammen:

- Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigen soll (§ 5 PsychTh-APrV)
- Theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV)
- Praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV) und
- Praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision (§ 4 PsychTh-APrV).

Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung. ■ **Tab. 2.1** fasst die Teile der Ausbildung zusammen und ordnet sie den jeweiligen Kapiteln dieses Buches zu. Neben der in der PsychThG festgeschriebenen Bezeichnung der Ausbildungsteile finden Sie die im Alltag gebräuchlichen Begriffe, die sich teilweise aber decken. In der dritten Spalte wird kurz das Ziel der Ausbildungskomponente erläutert, es folgt dann die Anzahl der geforderten abzuleistenden Stunden (■ **Abb. 2.2**).

Im Folgenden werden die jeweiligen Ausbildungsteile kurz genauer erklärt, um Ihnen einen Überblick zu verschaffen. Um schließlich detailliertere Informationen zu den einzelnen Ausbildungsteilen zu erhalten, können Sie anschließend unter den in Spalte 5 aufgeführten Kapiteln nachlesen. Zwei Ausbildungsteile, die Selbsterfahrung und die „Freie Spitze“, werden in diesem Kapitel genauer beschrieben.

2.2.1 Theoretische Ausbildung

Die Theoretische Ausbildung ist als die sog. „Theorie“ bekannt. Die mindestens 600 Stunden beinhalten nach § 3 der PsychTh-APrV Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen

der vertieften Ausbildung Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die Inhalte der Grundkenntnisse (mind. 200 Stunden) und der vertieften Ausbildung (mind. 400 Stunden) sind in der Anlage 1 der PsychThG präzisiert. Die Theoretische Ausbildung erstreckt sich meist über den gesamten Ausbildungsverlauf. Je nach Ausbildungsinstitut ist es möglich, dass die Theoriestunden in den Abendstunden oder am Wochenende stattfinden. ► **Kap. 5** geht genauer auf Inhalte der Theoretischen Ausbildung, deren Ablauf und mögliche Probleme ein. Dazu gehören:

- mangelnde Qualität der Theoretischen Ausbildung
- häufige Überschneidungen mit dem Studium
- Probleme beim Umgang mit Fehlstunden
- mangelnde Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung

2.2.2 Praktische Tätigkeit

Die Praktische Tätigkeit umfasst insgesamt 1.800 Stunden. Davon sind nach § 2 der PsychTh-APrV **1.200 Stunden in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und 600 Stunden in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung** der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie abzuleisten. Der erste Teil der Praktischen Tätigkeit ist als „Psychiatriejahr“ bekannt, der zweite Teil wird manchmal „Psychosomatikhalfjahr“ genannt, obwohl die Einsatzorte sehr viel weiter gefasst sind.

Ziel der Praktischen Tätigkeit ist der Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von krankheitswertigen Störungen. Dabei sollten die Ausbildungsteilnehmer an Diagnostik und Behandlung von 30 Patienten unterschiedlicher Störungs- und Chronifizierungsgrade über einen längeren, nicht genauer definierten Zeitraum, **beteiligt** sein. Die Patientenbehandlungen sollen außerdem in geeigneter Form dokumentiert werden. Die Praktische Tätigkeit kann nicht in jeder beliebigen Einrichtung durchgeführt werden. Die Einrichtungen haben bestimmte Bedingungen zu erfüllen, ein **Kooperationsvertrag** mit dem Ausbildungsinstitut muss

■ **Tab. 2.1** Teile der Therapieausbildung

Ausbildungsteil, gesetzliche Bezeichnung	Bezeichnung Umgangssprache	Ziel	Mindestanzahl der Stunden	s. Kapitel
Theoretische Ausbildung (Grundkenntnisse)	Theorie	Vermittlung von Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit	200	5
Theoretische Ausbildung (vertiefte Ausbildung)	Theorie, vertiefte Kenntnisse	Vermittlung von Spezialkenntnissen in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren	400	5
Selbsterfahrung	Selbsterfahrung oder Lehrtherapie	Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln	120	2
Praktische Tätigkeit/ 1.200 Stunden	„Psychiatriejahr“	Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlungen von Störungen mit Krankheitswert	1200	6–8
Praktische Tätigkeit/ 600 Stunden	„Psychosomatikhalbjahr“	Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlungen von Störungen mit Krankheitswert	600	6–8
Praktische Ausbildung	„Fälle“	Erwerb sowie Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert	600	9, 10
Supervision	Supervision	Anleitung und Besprechung von Fragen der Fallbehandlung	150	9, 10
Wahlpflichtangebot	„Freie Spitze“	Ausgestaltung der nicht vom Gesetzestext definierten Stundenanzahl	930	2
Gesamtstunden			4200	

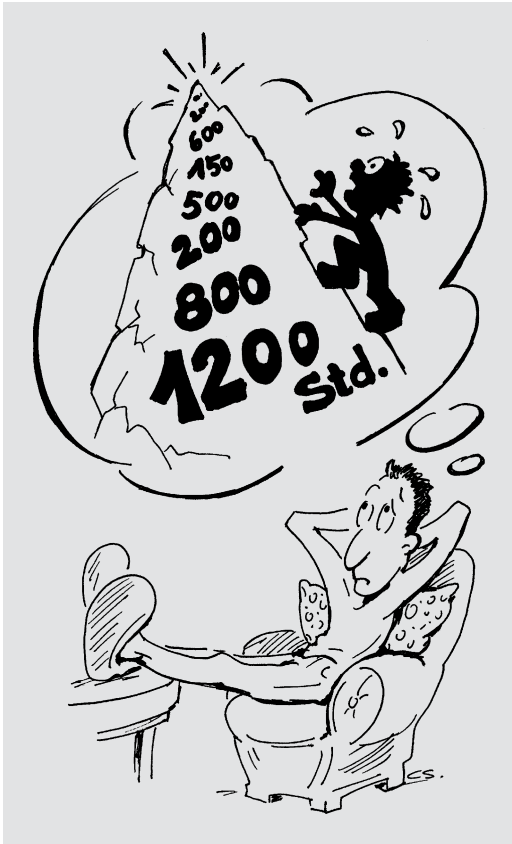
abgeschlossen werden und die jeweilige Landesbehörde muss diesem zustimmen.

In ► **Kap. 6** bis **8** wird die Praktische Tätigkeit beschrieben und diskutiert sowie auf deren Inhalt, Ablauf und die möglichen **Probleme** eingegangen. Häufig anzutreffende Probleme während der Praktischen Tätigkeit sind:

- unangemessene Länge
- unangemessene oder keine Bezahlung
- Unter- oder Überforderung
- Probleme mit der Anerkennung
- fehlende Integration des Ausbildungsbestandes in die Ausbildung

2.2.3 Praktische Ausbildung

Eine der wichtigsten Ausbildungsteile ist die Praktische Ausbildung. Die 600 Stunden Praktische Ausbildung sind unter den PiAs als die sog. „Fälle“ bekannt. Erworbene Kenntnisse über die psychischen Störungen mit Krankheitswert sollen vertieft werden und es sollen **praktische Kompetenzen** in der Behandlung von Patienten mit psychischen Störungen entwickelt werden (► § 4 der PsychTh-APrV). Neben der eigentlichen eigenständigen Behandlung (inkl. Diagnostik, Indikationsstellung und Evaluation der Behandlungsfortschritte) ambulanter Patienten mit



■ Abb. 2.2 Stundenberg

unterschiedlichen Störungsbildern kommen auf die Ausbildungsteilnehmer zahlreiche **weitere Aufgaben und Tätigkeiten** wie fortlaufende Dokumentation, Vor- und Nachbereitung der Therapiestunden, Beantragung der Psychotherapien bei der Krankenkasse, Abrechnung der Leistungen und abschließende Falldokumentationen zu. Diese Tätigkeiten sind nicht in den 600 Stunden enthalten.

Vor Beginn der Praktischen Ausbildung erfolgt eine Zulassung durch das Ausbildungsinstitut. Die Bedingungen für die Zulassung sind unterschiedlich, diese Zulassung wird auch **vorläufige Approbation** genannt. Da die Praktische Ausbildung meist sehr viel länger dauert als vorgesehen, gibt es derzeit einen Trend, den Ausbildungsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Praktische Ausbildung früher zu beginnen. Sie findet unter Supervision statt (► Abschn. 2.2.4).

In ► Kap. 9 und 10 wird die Praktische Ausbildung erläutert, deren Inhalt, Ablauf und die möglichen **Probleme**. Dazu gehören häufig:

- Unterschätzung des Aufwandes der Praktischen Ausbildung mit den zahlreichen, zeitraubenden Tätigkeiten um die eigentlichen Therapien herum
- hohe Anforderungen an die Erteilung der Behandlungserlaubnis, d. h. später Beginn der Praktischen Ausbildung
- erschwerende Regeln durch das Ausbildungsinstitut (z. B. eine bestimmte Anzahl von Langzeittherapien)
- zahlreiche Verzögerungen und Verlängerungen der Praktischen Ausbildung durch:
 - fehlende Patienten, fehlende Räume sowie fehlende oder schwierig zu erreichende Supervisoren
 - extreme und schwierige Patientenkontexte mit zahlreichen Ausfallstunden, Therapieabbrüchen und -unterbrechungen
 - Unterbrechungen durch die Ausbildungsteilnehmer z. B. wegen Familiengründung
- Schwierigkeiten mit der Bezahlung der Therapien nach Erreichen der Ausbildungsanforderungen (mehr als 600 Stunden Praktische Ausbildung)

2.2.4 Supervision

Die Fälle müssen supervidiert werden. Gemäß § 4 PsychTh-APrV sind mindestens 150 Stunden Supervision durchzuführen, davon mindestens **50 Stunden als Einzelsupervision**. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens **3 Supervisoren** abzuleisten und laut PsychTh-APrV auf die Behandlungsstunden **regelmäßig** zu verteilen.

Supervisionsstunden werden in der Regel **vor- und nachbereitet**. Form und Ausmaß gestalten sich jedoch nach den jeweiligen Ansprüchen des Supervisors und des Ausbildungsinstitutes unterschiedlich. Vor- und Nachbereitung sind aber nicht nur aufgrund der Auflagen des Ausbildungsinstitutes sinnvoll, sondern auch, um die Supervision effektiv zu nutzen.

In ► **Kap. 9** beschreiben und diskutieren wir Aspekte der Supervision, gehen auf deren Inhalt, Ablauf und die möglichen **Probleme** ein. Dazu gehören:

- unklare Regelungen bezüglich Verteilung der Supervision auf mehrere Supervisoren und Verteilung auf die Behandlungsstunden
- mangelnde Anzahl von Supervisoren, Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Supervisoren oder Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Terminen
- mangelnde Qualität der Supervisoren
- Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Supervisionsgruppen
- unklare Regeln bezüglich der Supervision nach Erreichen des Ausbildungszieles (mehr als 600 Stunden Praktische Ausbildung)

2.3 Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung wird in diesem ersten Überblickskapitel ausführlicher geschildert, da ihr kein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, inwiefern die Selbsterfahrung im **Einzel- oder im Gruppen-setting** stattfinden sollte. Lediglich die Anzahl der Stunden wird mit mindestens 120 beziffert. Daher bestimmen meist die Ausbildungsinstitute, ob die Selbsterfahrung in der Gruppe oder im Einzel angeboten wird. Wenn Selbsterfahrung in der Gruppe stattfindet, werden die Ausbildungsgruppen oft geteilt, sodass sich über die gesamte Zeit oder einen Teil der Zeit Kleingruppen zwischen vier und neun Ausbildungsteilnehmern bilden.

Ob die Selbsterfahrung **zu Beginn, in der Mitte, gegen Ende oder die gesamte Ausbildung begleitend** angeboten oder in Anspruch genommen wird, ist je nach Institut und Ausbildungsteilnehmer unterschiedlich. Oft findet die Selbsterfahrung am Anfang statt. Im Zuge der zunehmenden Eigenverantwortlichkeit in der Praktischen Ausbildung wäre gerade im Falle von schwierigen Therapeut-Patient-Beziehungen Selbstexploration sinnvoll. Sind die Selbsterfahrungsstunden zu diesem Zeitpunkt bereits aufgebraucht oder abgeschossen, erhält der PiA bei der Selbsterfahrung nur in der Supervision

Unterstützung. Es bestehen also Überschneidungsbereiche zwischen Supervision und Selbsterfahrung. Weitere Themen in der Selbsterfahrung sind möglicherweise:

- biografische Aspekte,
- die Reflexion einschneidender Erlebnisse und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Erleben und Handeln
- aktuelle Lebensthemen

Insgesamt ist das Ziel die Reflexion des Selbsterlebens in der Psychotherapie. Wenn der PiA beispielsweise auf der Beziehungsebene Probleme mit einem Patienten hat, sollen hier Erleben und eigenes Handeln unter dem Blickwinkel der eigenen Biografie hinterfragt werden.

Da in der Selbsterfahrung auch sehr persönliche Themen zur Sprache kommen, fassen wir hier kurz zusammen, in welchem Maße der Schutz dieser persönlichen Informationen gewährleistet werden kann. Vom Gesetzgeber werden die **wirtschaftliche und dienstliche Unabhängigkeit des PiA zum Selbsterfahrungsleiter** verlangt. Der Selbsterfahrungsleiter darf auch nicht Teil der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung sein. Wenn Selbsterfahrung in der Gruppe erfolgt, ist eine passende Zusammenstellung der Gruppenmitglieder und eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre notwendig, damit Selbsterfahrung auch gewinnbringend sein kann.

- In der Selbsterfahrung geht es u. a. auch um das Selbsterleben in der Therapie. Daher soll eine Atmosphäre des Vertrauens in der Zusammenarbeit mit dem Selbsterfahrungsleiter, Lehrtherapeuten oder der Selbsterfahrungsgruppe bestehen, damit die zur Reflexion nötige Offenheit möglich ist.

Checkliste Selbsterfahrung: Wie kann die notwendige Offenheit realisiert werden und die Selbsterfahrung gewinnbringend sein?

- Der Selbsterfahrungsleiter sollte in keinem wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Ihnen stehen.

- Lassen Sie sich Zeit bei der Auswahl des Selbsterfahrungsleiters oder des Lehrtherapeuten, wenn Sie eine Auswahl treffen können. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, bei verschiedenen Therapeuten Probestunden in Anspruch zu nehmen.
- Überlegen Sie sich, welche Inhalte für Sie ggf. in welcher Form sinnvoll sind, und bringen Sie dies in die Selbsterfahrung ein.
- Findet die Selbsterfahrung in der Gruppe statt, sollten Sie – falls möglich – genau auf die Auswahl der Gruppenteilnehmer achten.

In einigen **tiefenpsychologischen Ausbildungen** ist die Anzahl der Selbsterfahrungsstunden höher als die gesetzlich vorgeschriebenen 120 Stunden. Daneben wird manchmal auch der Fokus auf die Einzelselbsterfahrung verschoben. Insgesamt liegt dies sehr stark am Konzept des Ausbildungsinstitutes.

Einen noch größeren Stellenwert hat die Selbsterfahrung in der **analytischen Therapieausbildung**. Dort wird sie meist Lehrtherapie genannt und wird häufig mit mindestens 250 Lehrtherapiestunden veranschlagt. Die Lehrtherapie findet fast ausschließlich in Einzelsitzungen statt, gelegentlich werden auch einige Gruppenstunden verlangt. Während am Anfang der Therapieausbildung die Frequenz der Stunden mit 2–3 Stunden pro Woche sehr hoch ist, kann sie bei vielen Ausbildungsinstituten zum Ende der Ausbildung in Absprache mit dem Lehrtherapeuten auch reduziert werden.

- **Im Rahmen der analytischen Therapieausbildung werden meist deutlich mehr Stunden im Rahmen der Selbsterfahrung oder Lehrtherapie verlangt.**

2.4 „Freie Spitze“

Mit dem bislang beschriebenen **Pflichtangebot** (Theoretische Ausbildung, Praktische Tätigkeit, Praktische Ausbildung, Supervision und Selbsterfahrung)

werden 3.270 Stunden der Ausbildung abgedeckt. Es verbleibt jedoch noch eine Differenz von 930 Stunden, um die gesetzlich geforderte Mindestanzahl von 4.200 Stunden abzuleisten. Wie dieses **Wahlpflichtangebot**, welches unter den PiAs auch als „Freie Spitze“ bekannt ist, gefüllt wird, ist den jeweiligen Ausbildungsstätten überlassen und in der PsychTh-APrV nicht geregelt. Manche Aufgaben sind Teil der Psychotherapieausbildung und gehören in das Kontingent der Freien Spitze:

- Literaturstudium während der Ausbildung und der Praktischen Ausbildung
- Dokumentation der Fälle während der Praktischen Ausbildung
- Schreiben von Kassenanträgen, Vor- und Nachbereitung von Therapiestunden während der Praktischen Tätigkeit
- Vor- und Nachbereitung der Supervision
- Erstellen der geforderten Falldokumentationen während der Praktischen Ausbildung
- Prüfungsvorbereitung

Manchmal werden jedoch auch zusätzliche Anforderungen formuliert:

- Referate vorbereiten und halten
- Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Tagungen bzw. Kongressen
- Forschungstätigkeiten
- Erhöhung der Stundenanzahl bestimmter Ausbildungsteile, z. B. längere Praktische Tätigkeit oder längere Praktische Ausbildung

Je mehr verlangt wird, umso aufwendiger und meist auch teurer werden die Ausbildungen. Es gibt genug Möglichkeiten, die „Freie Spitze“ ausbildungsteilnehmerfreundlich zu gestalten.

Tipp

Erkundigen Sie sich vor Aufnahme der Ausbildung nach der Ausgestaltung des Wahlpflichtangebotes oder der „Freien Spitze“. Beachten Sie dabei, dass alle zusätzlichen Anforderungen Kosten verursachen und Zeit kosten. Achten Sie auch darauf, in welcher Art und Weise Sie die Inhalte der „Freien Spitze“ nachweisen müssen.

2.5 Ablauf der Ausbildung

Wer eine Psychotherapieausbildung machen möchte, sollte sich vorher genau überlegen, ob dies infrage kommt, welches Therapieverfahren am besten geeignet ist etc. Dazu mehr in ► [Kap. 4](#) „Suche des Ausbildungsinstituts“. In diesem Abschnitt geht es nun um den Ablauf der Erwachsenenbildung. Der Ablauf der Ausbildung zum KJP ist fast identisch. Besonderheiten werden in ► [Abschn. 3.5](#) erläutert. Es wird der **idealtypische Prozess vom Beginn einer Ausbildung bis hin zum Abschluss einer Ausbildung** dargestellt: Voraussetzungen, Bewerbung bei Ausbildungsinstituten, Zulassung, Verträge, der zeitliche Ablauf der Ausbildung und die Ausbildungsbeendigung. Ggf. wird auf Kapitel in diesem Buch verwiesen, in denen bestimmte Aspekte detaillierter beschrieben werden.

2.5.1 Voraussetzungen für die Psychotherapieausbildung

Eingangsvoraussetzung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist eine bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, also i. d. R. ein **Master-Abschluss in Psychologie**.

➤ **Eine Prüfung im Fach Klinische Psychologie ist Voraussetzung für die Ausbildung, dabei muss das Fach im Studium kein Schwerpunkt gewesen sein.**

Wer seinen Abschluss nicht in Deutschland erworben hat, kann ebenfalls eine Therapieausbildung beginnen, wenn das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie als gleichwertig anerkannt wird (► PsychThG § 5 Abs. 2 Satz 1.b und c).

2.5.2 Bewerbungsverfahren

Die Ausbildungsinstitute haben das Recht, ihre Ausbildungsteilnehmer selbst auszusuchen. Daher müssen also Ausbildungswillige eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz einreichen. Die Institute veröffentlichen dazu meist ihre Ausbildungs-terminen und die **Fristen**, bis wann die Bewerbungen

eingehen müssen. Die meisten Institute stellen Informationen zur Verfügung, in denen Ausbildungsverlauf, Curricula, Eingangsvoraussetzungen und geforderte Bewerbungsunterlagen erläutert werden. Dazu gehören meist:

- ausgefüllte Vordrucke oder formloser Antrag mit der Bitte um Aufnahme
- vollständige Bewerbungsunterlagen, meist mit Lebenslauf inkl. Passfoto, Urkunde des Hochschulabschlusses
- Nachweise über berufspraktische Erfahrungen (Arbeitszeugnisse, Zeugnisse von Praktika)
- weitere Qualifikationen oder Nachweise, die eine spezifische Eignung unterstreichen (Freiwilliges Soziales Jahr, Zivildienst etc.)
- manchmal schriftliche Begründung, warum man eine Ausbildung beginnen möchte
- manchmal schriftliche Begründung, warum man das gewählte Verfahren erlernen möchte
- manchmal schriftliche Begründung, wie man die Ausbildung finanzieren/zeitlich gestalten will

Bei vielen Ausbildungsinstituten werden die geeigneten Bewerber dann zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Diese werden von Mitgliedern der Schwerpunktsleitung oder Institutsleitung gestaltet. Es geht darum, die Bewerber bzgl. Motivation und Eignung zu befragen. Es werden oft Bewerber ausgewählt, die möglichst viele **Voraussetzungen** mitbringen, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wahrscheinlich erscheinen lassen. Dazu gehören natürlich auch Überlegungen zur Finanzierung der Ausbildung und Ideen zur organisatorischen Umsetzung der zahlreichen Anforderungen. Meist entstehen durch das Vorstellungsgespräch Kosten von ca. 100 €.

2.5.3 Vertragliche Vereinbarungen

Nachdem die Hürde der Bewerbung erfolgreich genommen ist, werden zwischen Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungsinstitut gewöhnlich vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die schriftlich niedergelegt werden sollten. Diese Ausbildungsverträge sollten Sie genau lesen. Existieren keine Verträge, besteht auch nicht die Möglichkeit, ggf. eigene Rechte einzuklagen. In manchen Fällen (z. B. bei den

Vor Ausbildung:

Bewerbung → Vorstellungsgespräch → Aufnahme in die Therapieausbildung

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Theoretische Ausbildung						
Grundkenntnisse						200
60	60	40	40			
Vertiefte Ausbildung						
60	60	60	80	80	60	400
Selbsterfahrung						
40	40	40				120
Praktische Tätigkeit						
600	600	600				1800
		Zwischen- prüfung	Praktische Ausbildung			
			200	200	200	600
			Supervision			
		50	50	50	150	
Wahlpflichtangebot, „Freie Spitze“						
50	50	50	250	250	280	930
810	810	790	620	580	590	4200

Nach allen Ausbildungsteilen:

Anmeldung zur Prüfung → schriftliche Prüfung → mündliche Prüfung → Beantragung der Approbation

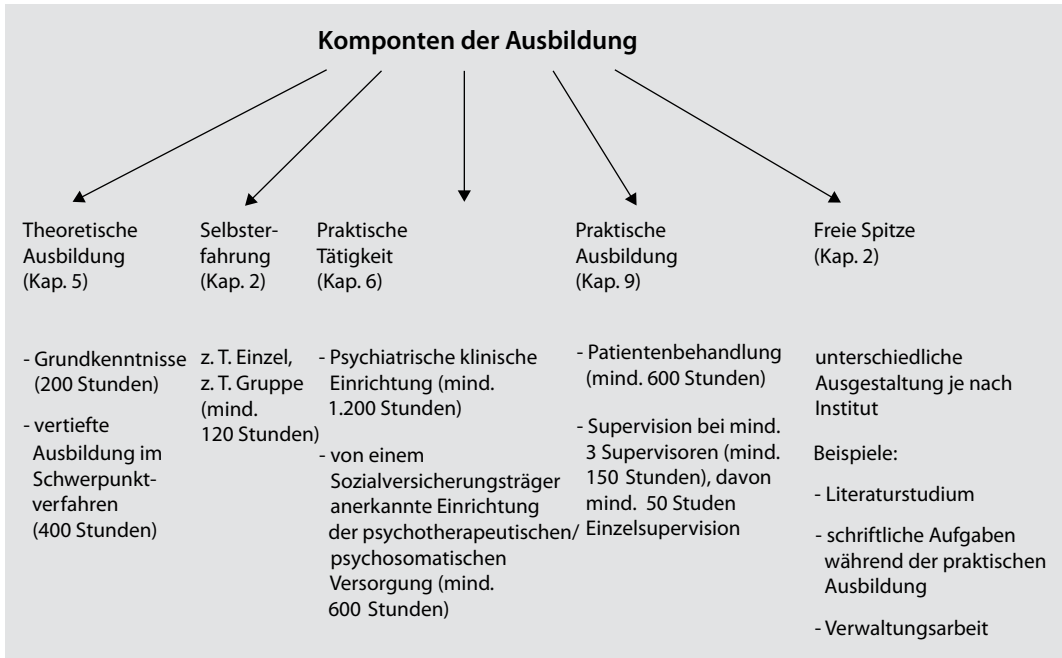
■ Abb. 2.3 Beispielhafter Ablauf der 3-jährigen Ausbildung mit den Mindestanforderungen

postgradualen universitären Weiterbildungsstudiengängen) existiert nur die Immatrikulationsbescheinigung, die als Äquivalent zum Vertrag gilt.

In einigen Verträgen muss eine Klausel unterschrieben werden, dass es dem Institut obliegt, auch im Laufe der Ausbildung die Eignung zu testen und im Falle der Nicht-Eignung Auflagen zu verlangen (z. B. zusätzliche Selbsterfahrungsstunden, die selber bezahlt werden müssen, oder eine Prüfung). Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte werden in ► Abschn. 4.5 erläutert.

2.5.4 Zeitlicher Ablauf einer Ausbildung

Am Anfang der Ausbildung steht im Regelfall der sofortige Beginn mit der **Theoretischen Ausbildung**. Diese erstreckt sich gewöhnlich über die gesamte Zeit der Ausbildung. Die meisten PiA versuchen so schnell wie möglich mit der Praktischen Tätigkeit zu beginnen, da sie großen Zeitaufwand bedeutet. Während der **Praktischen Tätigkeit** werden zum Teil auch schriftliche Aufgaben gestellt, wie z. B. zu üben,



■ **Abb. 2.4** Komponenten der Ausbildung

Anamnesen zu schreiben und behandelte Fälle zu protokollieren. Es ist üblich, möglichst früh mit der **Selbsterfahrung** zu beginnen.

Die Aufnahme der Praktischen Ausbildung ist oft erst nach einer **Zwischenprüfung** möglich, welche aber auch nicht in allen Ausbildungsinstituten üblich ist. Diese Zwischenprüfung kann unterschiedliche Formen haben. Sie wird von den Ausbildungsinstituten selbst gestaltet und durchgeführt. Nach erfolgreichem Nachweis oder bestandener Zwischenprüfung wird der Ausbildungsteilnehmer zur **Praktischen Ausbildung** zugelassen. Dies schließt eine Behandlungserlaubnis unter Supervision ein. Man spricht auch von einer **vorläufigen Approbation**.

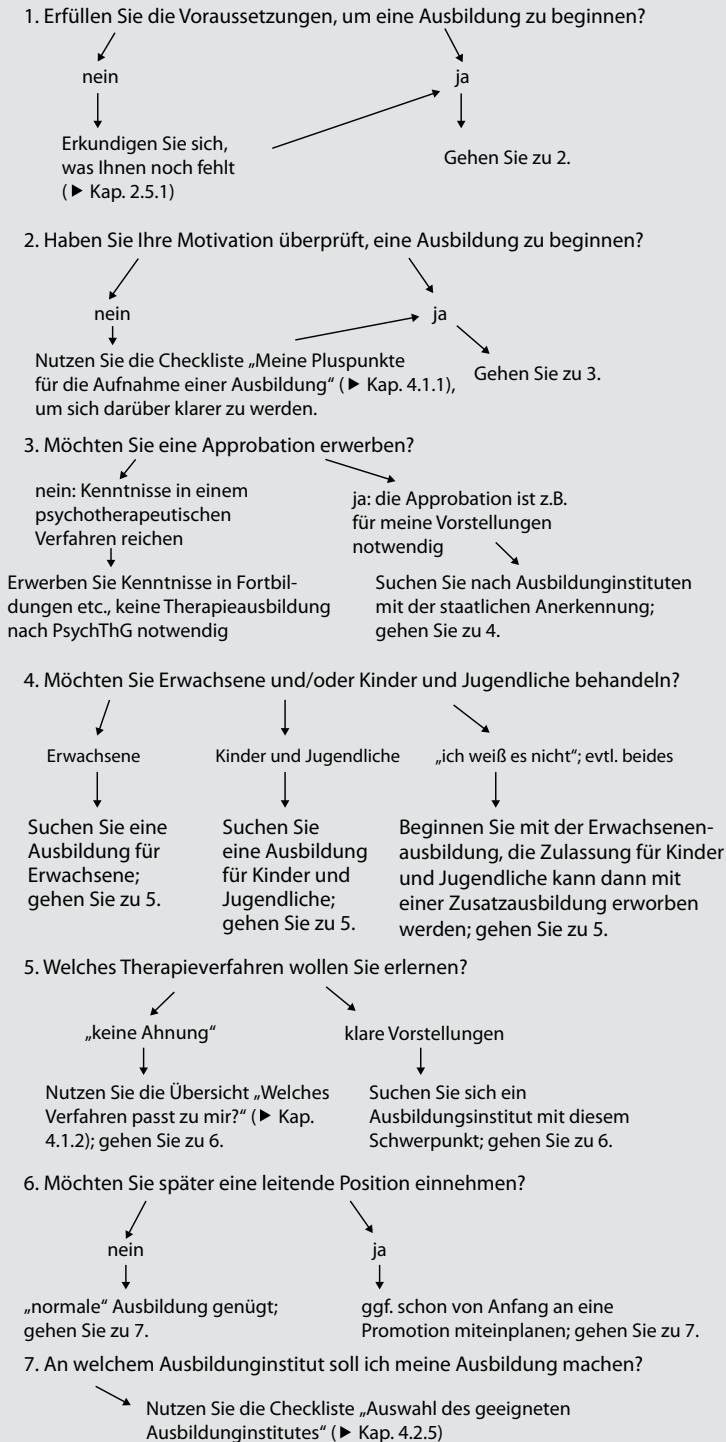
Es hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass es günstig ist, die Behandlungserlaubnis so früh wie möglich zu erteilen, damit genügend Zeit bleibt, die Praktische Ausbildung zu absolvieren. Es müssen z. T. Patienten über lange Zeit begleitet werden, einige Therapien meist auch vor der Prüfung abgeschlossen sein. Während der Praktischen Ausbildung müssen aufwendige schriftliche Aufgaben erfüllt werden. Für jede Stunde mit dem Patienten

kann im Schnitt eine Stunde mit Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Antragstellung, Supervision etc. gerechnet werden. Diese Erfordernisse werden in ► [Kap. 9](#) und [10](#) genauer erläutert.

Wie aus ■ [Abb. 2.3](#) ersichtlich wird, sind die zeitlichen Anforderungen der Ausbildung im idealtypischen Verlauf am Anfang durch das Psychiatriejahr am größten. Die Verteilung des Wahlpflichtangebotes wurde geschätzt, wobei in den ersten drei Semestern eher die Vor- und Nachbereitung der Theorieveranstaltungen im Vordergrund stehen, während in den letzten Semestern sehr stark die Vor- und Nachbereitung der Praktischen Ausbildung in den Vordergrund rückt. Jeder wird die Ausbildung anhand der Vorgaben des Ausbildungsinstitutes und der eigenen Gegebenheiten unterschiedlich gestalten.

Tipp

Seien Sie nicht enttäuscht, wenn Sie für die Ausbildung deutlich länger als die drei vorgesehenen Jahre brauchen.



■ Abb. 2.5 Entscheidungsbaum für die Ausbildungsplatzsuche

2.5.5 Abschluss der Ausbildung

Wenn alle Ausbildungsteile abgeschlossen sind, kommt die letzte Phase der Ausbildung, die noch einmal sehr anstrengend ist. Es müssen alle Ausbildungsteile nachgewiesen werden und die PiA müssen sich zur Prüfung bei den jeweiligen Landesprüfungsämtern anmelden (► [Kap. 13](#)). Die Prüfungen dürfen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung stattfinden. Üblicherweise stehen die Prüfungstermine schon Jahre vorher fest. Sie finden im März und August statt. Beachten Sie aber unbedingt die Antragsfristen, die erheblich vor den Prüfungen liegen können. Nach Nachweis aller Ausbildungsteile wird die Zulassung ausgesprochen und die Ausbildungsteilnehmer erhalten eine Einladung zur **schriftlichen** und später zur **mündlichen Prüfung**. Danach folgen die Beantragung der Approbation und ein hoffentlich schnelles Vergessen des gesamten mühseligen Weges. Die wichtigen Details über den Abschluss der Ausbildung sind in ► [Kap. 11](#) genauer beschrieben.

2.6 Zusammenfassung

Nachdem in diesem Kapitel schon die Selbsterfahrung und die Freie Spitze erläutert worden sind, wird in den folgenden Kapiteln noch näher auf die Theoretische Ausbildung, die Praktische Tätigkeit und die Praktische Ausbildung eingegangen (■ [Tab. 2.1](#)). ■ [Abb. 2.4](#) gibt einen Überblick über die einzelnen Bausteine der Ausbildung und darüber, in welchen Kapiteln diese hauptsächlich beschrieben werden.

Wichtiges zur Therapieausbildung

- Gesetzliche Grundlagen der Therapieausbildung sind das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV).

- Eingangsvoraussetzung für die Ausbildung zum PP ist der Hochschulabschluss (i. d. R. Master) in **Psychologie**, das Fach **Klinische Psychologie** muss Bestandteil der Abschlussprüfung sein.
- Ausbildungswillige müssen sich für die Ausbildung **bewerben** und sich einem Vorstellungsgespräch unterziehen.
- Bausteine der Ausbildung sind:
Theoretische Ausbildung (mind. 600 Stunden), **Praktische Tätigkeit** (mind. 1.800 Stunden), **Praktische Ausbildung** (mind. 600 Stunden) unter **Supervision** (mind. 150 Stunden) und **Selbsterfahrung** (mind. 120 Stunden).
- Die gesamte Therapieausbildung umfasst 4.200 Stunden. Die nicht näher bestimmten 930 Stunden werden als Wahlpflichtangebot („Freie Spitze“) bezeichnet. Die Ausgestaltung liegt in der Hand der Ausbildungsinstitute.
- Die Therapieausbildungen in wissenschaftlich anerkannten Verfahren schließen mit einer staatlichen Prüfung ab und es kann im Anschluss die Approbation erworben werden.

■ [Abb. 2.5](#) gibt einen Überblick über die Komponenten der Ausbildung als Hilfestellungen bei der Entscheidung.

Survivalguide PiA

Die Psychotherapie-Ausbildung meistern

Lindel, B.

2016, XV, 213 S. 14 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-662-49307-6